

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl, Freie Wähler, zum Plenum am
04.11.2014

„In welchem Umfang (Art des Projekts, Finanzbeteiligung, personelle Beteiligung) treten private Unternehmen seit dem Schuljahr 2011/2012 als Partner für Projekte an staatlichen Schulen auf und in welchem Umfang erhalten dabei diese Unternehmen Einblick in personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Lehrkräfte und Personal der jeweiligen Schulen?“

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Private Unternehmen als Partner von Schulen

Mit der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit steht es staatlichen Schulen in Bayern grundsätzlich frei, bei von ihnen initiierten Projekten mit externen Partnern zu kooperieren. Innerhalb der definierten rechtlichen Möglichkeiten können sie auch private Unternehmen als Partner in ihre pädagogische Arbeit einbeziehen.

Für Schulen besteht keine Verpflichtung, Projekte mit externen Partnern aufzulisten bzw. an die Schulaufsicht zu melden. Von einer Abfrage bei den Schulen zur Art und zum Umfang aller Projekte mit privaten Unternehmen als Partner seit dem Schuljahr 2011/2012 wird zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Schulen abgesehen.

Datenschutzrechtlicher Rahmen

Die Schulen sind verpflichtet, die schulrechtlichen Bestimmungen und datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Kooperation mit privaten Unternehmen zu beachten.

Hierzu sind entsprechend den Vorgaben des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) je nach Schulart entweder an der jeweiligen Schule oder am zuständigen Schulamt Datenschutzbeauftragte bestellt worden. Diese wurden intensiv qualifiziert, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

Aufgrund der Vielfalt von Projekten müssen die datenschutzrechtlichen Leitprinzipien situationsgerecht angewendet werden. In der Handreichung des StMBW für Datenschutzbeauftragte wird dies exemplarisch am Beispiel der Schülerwettbewerbe verdeutlicht:

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzrechts (und ggf. des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts) liegt zunächst grundsätzlich bei den Ausrichtern solcher Wettbewerbe. Je stärker die Schule die Beteiligung an einem Wettbewerb aber empfiehlt und zu „ihrer“ Sache macht, desto eher wird von ihr erwartet, dass sie sich mit den Rahmenbedingungen auseinandersetzt.

Sobald Schulen in die Durchführung eines Schülerwettbewerbs einbezogen sind (z.B. durch das Betreuen, Sammeln und Übermitteln der Wettbewerbsbeiträge), haben sie in eigener Verantwortung Folgendes zu beachten:

- Die Teilnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die – in der Regel schriftliche – Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler selbst.
- Der Einwilligung muss eine angemessene Information über die Teilnahmebedingungen vorausgehen. In der Regel genügt es dazu, den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen des Ausrichters zur Verfügung zu stellen.

In vergleichbarer Weise ist auch bei anderen Projekten zu verfahren, die in Kooperation mit externen Partnern an staatlichen Schulen durchgeführt werden.

Sofern überhaupt bei Projekten Daten von Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal erhoben und übermittelt werden sollten, gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler.

München, den 4. November 2014